

Einladung

zur

ausserordentlichen Gemeindeversammlung

vom

Montag, 23. September 2019, 19.30 Uhr

im Gemeindesaal des Schulhauses Mühlematt

Bericht und Anträge des Gemeinderates



Egerkingen

Vielseitig. Zentral.

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Der Gemeinderat lädt Sie herzlich zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 23. September 2019 ein.

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in Egerkingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in kantonalen sowie in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Berichte und Anträge des Gemeinderates, die detaillierten Unterlagen sind separat aufgeschaltet und können in Papierform auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

An der Versammlung werden keine Unterlagen abgegeben.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und freuen uns auf Ihre Teilnahme.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Der Gemeinderat

Traktanden

1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktandenliste
2. Investitionsvorhaben "Spycher" auf dem Areal der Alten Mühle, Kreditbedarf CHF 82'420.30: Vorlage und Genehmigung
3. Totalrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren: Vorlage und Genehmigung
4. Teilrevision des Abfallreglements: Vorlage und Genehmigung
5. Verschiedenes



1. Begrüssung, Wahl der Stimmzähler, Genehmigung der Traktandenliste

Einleitung und Vorwort der Gemeindepräsidentin

2. Investitionsvorhaben "Spycher" auf dem Areal der Alten Mühle, Kreditbedarf CHF 82'420.30: Vorlage und Genehmigung

Seit dem 1. Januar 2012 erhebt die Einwohnergemeinde Egerkingen eine Kurtaxe von CHF 2.– pro Gast/Übernachtung in einem Hotel oder hotelähnlichen Betrieb. Der gesamte Reinertrag dieser Kurtaxe ist zweckgebunden für die Finanzierung und den Unterhalt touristischer Einrichtungen, kulturelle Anlässe und Verschönerungsaktionen einzusetzen, entsprechend wird innerhalb der Rechnung der Einwohnergemeinde Egerkingen eine "Spezialfinanzierung Tourismus" geführt. Die Hoteliers haben die Möglichkeit, dem Gemeinderat Anträge für die Mitfinanzierung konkreter Projekte oder die Erstellung weiterer touristischer Anlagen zu stellen. Davon machten diese in den vergangenen Jahren auch Gebrauch, bspw. wurden bestehende Anlagen wie Jogging-Trail und Grillstellen rundum erneuert, E-Bikes für Hotelgäste gekauft und drei neue Geo-Caching-Trails für Hobby-Schatzsucher geschaffen. Mit den Einnahmen finanziert wurden auch Beiträge an kulturelle Veranstaltungen, die Erweiterung der Weihnachtsbeleuchtung, Begrüneraktionen entlang der Martinstrasse etc.

An einem Treffen im 2018 mit Verantwortlichen der Kommission für Kultur, Gesellschaft und Soziales, initiiert durch die Hoteliers, namentlich die "CityTaxGroup", wurden neue Ideen besprochen. Gemeinsam weiterverfolgt wurde der Vorschlag, auf dem Areal der Alten Mühle einen rund 250 Jahre alten Spycher aus dem Emmental sowie eine Kneippanlage zu realisieren.

Im November 2018 bot sich die einmalige Gelegenheit, einen alten Spycher aus dem Emmental für CHF 6'500.– zu erwerben. Die Einwohnergemeinde nutzte diese, dabei wurde vorgängig auch geprüft, ob ein Spycher aus dem Kanton Solothurn zum Verkauf steht.

Der Spycher verfügt über insgesamt 3 Stockwerke mit den Massen von ca. 4.80 m x 5.00 m. Im Dachgeschoss beträgt die Giebelhöhe 3.00 m, in den unteren beiden Etagen misst die Raumhöhe ca. 2.00 m. Jeder Raum ist durch eine Aussentreppe erreichbar und somit unabhängig voneinander nutzbar.

Nebst einem Angebot für Hotelgäste, bspw. "Schlafen wie zu Gotthelfs Zeiten", sollen im Spycher ein kleines, für die Öffentlichkeit zugängliches Dorfmuseum und ein Begegnungsraum für kulturelle Veranstaltungen entstehen. Der Betrieb soll für die Gemeinde kostenneutral ausfallen. Angedacht ist, dass eine noch zu gründende Mühlevereinigung Sponsoren und Gönner sucht und kostendeckend private und öffentliche Anlässe, u.a. auch in der angrenzenden Alten Mühle, organisiert und koordiniert. Auch ein gewinnbringendes Spycherfest soll jährlich durchgeführt werden.

Der Gemeinderat hat das betreffende Geschäft an insgesamt drei Sitzungen beraten und am 12. Juni 2019, nach Vorliegen eines Konzepts, aller Offerten und dem Ergebnis der Abklärungen mit der kantonalen Denkmalpflege und der Solothurnischen Gebäudeversicherung zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt. Im Projekt nicht mehr enthalten ist die Kneippanlage, da die Hürden seitens Denkmalpflege für deren Realisierung sehr hoch gewesen wären und den Kostenrahmen gesprengt hätten. Günstiger kommt nun auch das Fundament des Spychers, welches gemäss Vorgabe der Denkmalpflege aus einer reinen Natursteinauflage bestehen soll. Die Kosten reduzieren sich damit von ursprünglich rund CHF 125'000.– auf CHF 82'500.–, finanziert werden soll das Projekt mit Mitteln aus der "Spezialfinanzierung Tourismus".

Zwar liegt die Kreditgenehmigung in der Kompetenz des Gemeinderates, da der Spycher im öffentlichen Raum zu stehen kommt, soll die Bevölkerung jedoch mitreden können und der Entscheid damit breit abgestützt sein.

Der Gemeinderat zeigt sich überzeugt, dass mit Realisierung dieses Projekts ein Mehrwert für die Hotelgäste, die Einwohnergemeinde und die Einwohnerinnen und Einwohner geschaffen werden.

Das Konzept zum Spycher finden Sie bei den Unterlagen, welche ergänzend zur Einladung zur a.o. Gemeindeversammlung auf der Gemeinewebsite aufgeschaltet wurden. Gleichzeitig können Sie dieses auch in Papierform auf der Gemeindeverwaltung beziehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Investitionsvorhaben "Spycher" auf dem Areal der Alten Mühle zuzustimmen und den dafür nötigen Kredit von CHF 82'420.30 zulasten der "Spezialfinanzierung Tourismus" zu genehmigen.

3. Totalrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren: Vorlage und Genehmigung

Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren findet Anwendung für die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen. Es regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Beitragssätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- c) die Anschlussgebühren an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Benützungsgebühren der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- e) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Das heute gültige Grundeigentümerbeitrags- und -gebührenreglement trat am 01.04.2005 in Kraft. Damit verbunden war ein Paradigmen-Wechsel. Berechnungsgrundlage für die Anschlussgebühren ist seither nicht mehr die Gesamtversicherungssumme der Gebäudeversicherung, sondern die zonengewichtete Fläche (ZGF). Bei der ZGF-Methode berechnen sich die Anschlussgebühren nach der maximalen (optimalen) Ausnützung des Grundstücks, unabhängig vom Wert des Gebäudes.

Die Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde Egerkingen, welche Mitte 2014 in Rechtskraft erwachsen ist und die Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden per 01.01.2016 bedingen nun eine erneute Überarbeitung des Reglements. Die Gründe dafür sind:

- neue Zonen, welche in das Reglement aufzunehmen sind, u.a. Mischzone Arbeiten, Mischzone Wohnen
- ein Wechsel von der Ausnützungsziffer zur Überbauungsziffer
- die Übernahme der Strassenkategorien nach der Legende des rechtsgültigen Erschliessungsplanes
- die Übernahme der Bestimmungen von HRM2 bezüglich Abschreibungen und Finanzierung der Werke
- eine klare Definition der Berechnung der Anschlussgebühren für bereits angeschlossene Bauten bei Neu-, Um- und Ausbauten (gestützt auf einen entsprechenden Bundesgerichtsentscheid BGer 2C-341/2009)

Anlässlich der ersten Beratungen zeigte sich schnell, dass weiterer Anpassungsbedarf besteht und nicht nur eine Teil- sondern eine Totalrevision notwendig wird. Mit dem nun vorliegenden neuen Reglement werden nicht nur die neuen Bestimmungen resp. ergänzenden Ausführungen aufgenommen, sondern auch die beiden Spezialfinanzierungen «Wasserversorgung» und «Abwasserbeseitigung» finanziell wieder ins Lot gebracht. Die Wasserversorgung verzeichnete in den letzten Jahren Aufwandüberschüsse, während die Abwasserbeseitigung Einnahmenüberschüsse auswies. Ebenfalls zur Diskussion stand ein Wechsel der Berechnungsmethode der Anschlussgebühren.

Ein Vergleich mit den Nachbargemeinden zeigte jedoch, dass die aktuell angewendete Berechnung nach der zonengewichteten Fläche (ZGF-Methode) kostenmässig gleichwertig ist wie jene basierend auf dem Gebäudewert nach SGV. Einig war man sich, dass sich der sorgsame und sparsame Umgang und Verbrauch mit Wasser lohnen sollte und diesbezüglich Anreize geschaffen werden müssen. Mit den vorgeschlagenen Grund- und Benützungsgebühren werden Haushalte mit einem Wasserverbrauch bis 50 m³/Jahr keine Mehrbelastung erfahren, während Grossverbraucher mit höheren Kosten rechnen müssen. Auf der anderen Seite werden Industrie- und Gewerbebetriebe mit einem tiefen Wasserverbrauch entlastet.

Das Reglement wurde vom zuständigen Departement vorgeprüft und dessen Anmerkungen wurden im nun vorliegenden Reglement berücksichtigt. Nicht mehr zulässig ist bspw. die jährliche Festlegung des Wasser- und Abwasserpreises durch die Budget-Gemeindeversammlung, weshalb im Reglement neu ein Kostenrahmen vorgegeben wird, innerhalb diesem der Gemeinderat den Preis festlegen kann, wobei er die Finanzierungsgrundsätze nach HRM2 zu berücksichtigen hat.

Das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren finden Sie bei den Unterlagen, welche ergänzend zur Einladung zur a.o. Gemeindeversammlung auf der Gemeindeforum aufgeschaltet wurden. Gleichzeitig können Sie dieses auch in Papierform auf der Gemeindeverwaltung beziehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren mit Inkrafttreten per 01.01.2020 zu genehmigen.

4. Teilrevision des Abfallreglements: Vorlage und Genehmigung

Das seit dem 01.01.2013 gültige Abfallreglement wurde per 01.01.2015 ein erstes Mal teilrevidiert. Wesentlicher Grund dafür war die Aufhebung der betreuten Sammelstelle „Weiermatt“ per Ende 2014, bei welcher Sonderabfälle grösstenteils kostenlos abgegeben werden konnten.

Grundsätzlich gilt für alle Haushalte die Pflicht, ausgediente Gegenstände, inkl. Sonderabfälle, zur Wiederverwertung oder zur fachgerechten Entsorgung vorab der Verkaufsstelle zurückzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, einer anerkannten Entsorgungsfirma zu übergeben.

Um den Einwohnerinnen und Einwohnern weiterhin ein Entsorgungsangebot vor Ort bieten zu können, wurde auf dem neuen Werkhofareal eine Sammelstelle zur Entsorgung von Glas, Aluminium, Stahl- und Weissblech sowie Textilien und Schuhen eingerichtet.

Für ein umfassendes Entsorgungsangebot wurde ergänzend dazu per 01.01.2015 mit der Rysor AG in Oberbuchsitzen ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen. Gegen eine Kostenbeteiligung von CHF 4.– pro Jahr/Einwohner/in sicherte sich die Einwohnergemeinde Egerkingen den Betrieb des damals neu eröffneten Drive-In an jedem Samstagmorgen statt nur an jedem zweiten Samstagvormittag.

Zwischenzeitlich hat sich das Rysor Drive-In in Oberbuchsitzen zu einem äusserst gut frequentierten und beliebten Sammelort für das ganze Gäu und die Region entwickelt, eine Öffnung am Samstagvormittag hängt nicht mehr vom Beitrag der Einwohnergemeinde Egerkingen ab.

Auch die Sammelstelle auf dem Werkhofareal wird, wie die Erfahrungen der letzten 4 Jahre gezeigt haben, rege genutzt. Diese soll deshalb beibehalten und im 2020 neu mit Unterflurcontainern ausgerüstet werden.

Mit der gemeindeeigenen Sammelstelle und den Separatsammlungen, welche die Einwohnergemeinde über das Jahr verteilt organisiert, werden die Vorgaben gemäss den §§ 150 und 151 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) erfüllt, wonach die Einwohnergemeinden zuständig sind für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und dafür zu sorgen haben, dass Sonderabfälle aus Haushalten getrennt gesammelt und entsorgt werden, namentlich:

- Glas
- Papier
- Karton
- Aluminium-, Stahl- und Weissblechverpackungen
- Grünabfälle
- Textilien

Basierend auf diesen Überlegungen hat der Gemeinderat entschieden, den Vertrag mit der Rysor AG ab 01.01.2020 nicht mehr weiterzuführen. Dennoch können die Einwohnerinnen und Einwohner das Rysor Drive-In weiterhin nutzen und die Einwohnergemeinde wird in ihrem Abfallkalender auch künftig auf das umfassende Entsorgungsangebot hinweisen. Die Kosten der Entsorgung richten sich dabei nach dem Leistungsangebot der Rysor.

Der Entscheid des Gemeinderates bedingt nun eine weitere Teilrevision des Abfallreglements, mit Änderungen in folgenden Bereichen:

- Streichung des ausdrücklichen Hinweises auf eine Entsorgungsfirma, mit welcher die Einwohnergemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat (§ 8);
- Aufzählung der gesetzlich geforderten Sammlung und Verwertung von Sonderabfällen (§ 20 Abs. 1);
- Nicht abschliessende Aufzählung der Abfälle, welche bei einer anerkannten Entsorgungsfirma abgegeben werden können mit dem Hinweis, dass sich die Kosten nach deren Geschäftsbedingungen richten (§ 20 Abs. 2);
- Weiter wurde im Zuge der Teilrevision mit der Formulierung „mindestens einmal pro Jahr“ (vorher mindestens zweimal pro Jahr) auch die Kadenz der Sammlung von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfälle auf die Erfahrungen der vergangenen Jahre angepasst (§ 23 Abs. 2).

Das teilrevidierte Abfallreglement finden Sie bei den Unterlagen, welche ergänzend zur Einladung zur a.o. Gemeindeversammlung auf der Gemeindewebsite aufgeschaltet wurden. Gleichzeitig können Sie dieses auch in Papierform auf der Gemeindeverwaltung beziehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Abfallreglements mit Inkrafttreten per 01.01.2020 zu genehmigen.